S 7 Kn 27/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Mitarbeiter einer branchenfremden Tochtergesellschaft eines Bergbauunternehmens sind nicht über die Bundesknappschaft renten- und krankenversichert, da es sich um keinen knappschaftlichen Nebenbetrieb handelt.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Kn 27/97
Datum	27.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 Kn 24/97
Datum	12.03.1998

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) wird das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 27.06.1997 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1). Im Ã¼brigen sind Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der knappschaftlichen Renten- und Krankenversicherung Ã¼ber den 30.09.1996 hinaus.

Der KlÃ¤ger war bis 30.09.1996 bei der Saarbergwerke AG (SBW) tÃ¤tig und als Angestellter bei der Beklagten pflichtversichert.

Am 27.08.1996 grÃ¼ndeten die SBW und die Siemens Business Services GmbH &

Co OHG (SBS) durch notariellen Vertrag die XXXXXXXXX Gesellschaft fÃ¼r XXXXXXXXXXXXX mbH, von deren GeschÃ¤ftsanteilen die GrÃ¼nder jeweils 50 v.H. Ã¼bernahmen. Â§ 3 des Gesellschaftsvertrages lautet: "1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und -technologie, insbesondere die Entwicklung, die EinfÃ¼hrung und der Betrieb von Hard- und Softwaresystemen sowie der dazugehÃ¶rige Vertrieb und die Wartung solcher Systeme und die Erbringung der dazugehÃ¶renden Beratungs-, Schulungs- und sonstigen UnterstÃ¼tzungsdienstleistungen. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle GeschÃ¤fte vorzunehmen und alle MaÃnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhÃ¤ngen oder ihm fÃ¶rderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen grÃ¼nden, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen."

Die Gesellschaft nahm am 01.10.1996 ihre TÃ¤tigkeit auf und Ã¼bernahm an diesem Tag die im EDV-Bereich von Saarberg tÃ¤tigen Mitarbeiter, zu denen der KlÃ¤ger gehÃ¶rte, nach Â§ 613 a BGB. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgte am 06.11.1996.

Der KlÃ¤ger beantragte am 27.09.1996 bei der Beklagten die Feststellung, daÃ er Ã¼ber den 30.09.1996 hinaus knappschaftlich versichert sei. Mit Bescheid vom 07.11.1996 und Widerspruchsbescheid vom 15.01.1997 stellte der Beklagte fest, daÃ die knappschaftliche Versicherung am 30.09.1996 geendet habe.

Das Sozialgericht (SG) hat auf die am 12.02.1997 erhobene Klage mit Urteil vom 27.06.1997 die Bescheide vom 07.11.1996 und 15.01.1997 aufgehoben und festgestellt, "daÃ der KlÃ¤ger Ã¼ber den 01.10.1996 hinaus fÃ¼r die Dauer seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Beigeladenen zu 1) knappschaftlich versichert ist". Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, zwar habe die knappschaftliche Versicherung nach Â§Â§ 137, 138 SGB VI mit Beendigung der TÃ¤tigkeit bei Saarberg geendet. Der KlÃ¤ger falle jedoch unter die Besitzschutzregeln nach Â§ 273 Abs. 1 S. 2 SGB VI. Die Ausgliederung und rechtliche VerselbstÃ¤ndigung von Betriebsteilen knappschaftlicher Unternehmen sei eine "sonstige MaÃnahme" i.S. dieser Vorschrift.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 10.07.1997 zugestellte Urteil am 24.07.1997, die Beigeladene zu 1) hat gegen das ihr am 09.07.1997 zugestellte Urteil am 30.07.1997 Berufung eingelegt.

Die Beigeladene zu 1) trÃ¤gt zusammengefaÃt folgendes vor: Die Besitzschutzregel des Â§ 273 Abs. 1 S. 2 SGB VI erfasse nicht die Ausgliederung von Betriebsfunktionen und ihre Ãbertragung auf rechtlich selbstÃ¤ndige Drittunternehmen (sog. Outsourcing), unabhÃ¤ngig davon, ob die mit der Wahrnehmung dieser Funktionen bislang betrauten Arbeitnehmer des Knappschaftsunternehmens entlassen oder gemÃ¤Ã Â§ 613 a BGB von dem neuen Unternehmen Ã¼bernommen werden. Â§ 273 Abs. 1 S. 2 SGB VI sei eine Ausnahmevorschrift zu den Â§Â§ 137, 138 SGB VI und daher eng auszulegen. Bei der Auslegung sei ihre Entstehungsgeschichte zu beachten. Sie beruhe auf Art. 2 Â§

1 b Abs. 2 Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG), der 1971 anlÃ¤Ãlich des Zusammenschlusses der Ilseder HÃ¼tte, zu der die Stahlwerke Peine als knappschaftlich versicherter Betrieb gehÃ¶rte, mit der Salzgitter AG zum Schutz der Arbeitnehmer der Stahlwerke Peine geschaffen worden sei (Gesetz zur Ãnderung des RKG und des KnVNG vom 20.01.1971 BGBl. I, 57). Da das Werk Peine gemÃ¤Ã Art. 12 EG-RKG "betriebsbezogen" zur Knappschaft gehÃ¶rte und diese Eigenschaft durch den UnternehmenszusammenschluÃ nicht verloren habe, habe der Gesetzgeber es zur Erleichterung innerbetrieblicher Umsetzungen fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig gehalten, "personenbezogen" die Mitnahme der Knappschaftsversicherung bei Umsetzungen von Arbeitnehmern des Werkes Peine in andere nicht knappschaftlich versicherte Betriebe oder Betriebsteile der neuen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vorzusehen. Eine Anwendung von Â§ 273 Abs. 1 S. 2 SGB VI, der die Regelung in Art. 2 Â§ 1 b Abs. 2 KnVNG ersetzt und fortgeschrieben habe, auf die vorliegende Fallgestaltung verbiete sich sowohl nach Sinn und Zweck der Regelung wie auch nach ihrem Wortlaut. Bei der Ãbertragung bestimmter Dienstleistungsfunktionen von SBW auf eine Drittfirma, die nach ihrem Gesellschafts- zweck neben den SBW und deren Tochtergesellschaften auch Fremdkunden betreue, handele es sich weder um eine "Verschmelzung, Umwandlung oder eine sonstige MaÃnahme" i.S. dieser Vorschrift, da die SBW keine Verschmelzung oder Umwandlung mit einem anderen Unternehmen erfahren habe, noch eine einer Verschmelzung/Umwandlung gleichzustellende "sonstige MaÃnahme" vorliege.

Beklagte und Beigeladene zu 1) stellen den Antrag:

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 27.06.1997 die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt:

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Ã¼brigen Beigeladenen stellen keine AntrÃ¤ge.

Der Senat hat den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Beigeladenen zu 1), Herrn R, und den frÃ¼heren Leiter der Abteilung EDV-Organisation und -Anwendungsentwicklung bei den SBW, Herrn R, als Zeugen gehÃ¶rt.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufungen sind zulÃ¤ssig, auch diejenige der Beigeladenen zu 1), da ihr bei Aufrechterhaltung der knappschaftlichen Versicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger eine hÃ¶here Beitragsbelastung entsteht (vgl. Â§ 168 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 zu Â§ 160 SGB VI).

Die Berufungen sind auch begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Unrecht den Feststellungsbescheid der Beklagten vom 07.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.01.1997 aufgehoben. Der KlÃ¤ger ist ab 01.10.1996 nicht mehr bei der Beklagten kranken- und rentenversichert.

Nach Â§ 137 SGB VI ist die Beklagte zustÃ¤ndig fÃ¼r BeschÃ¤ftigte, wenn die Versicherten 1. in einem knappschaftlichen Betrieb oder bei der Bundesknappschaft beschÃ¤ftigt sind, 2. ausschlieÃlich oder Ã¼berwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder 3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsstÃ¤ndische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den BergÃ¤mtern, OberbergÃ¤mtern oder bergmÃ¤nnischen PrÃ¼fstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschÃ¤ftigt sind und fÃ¼r sie vor Aufnahme dieser BeschÃ¤ftigung fÃ¼r fÃ¼nf Jahre BeitrÃ¤ge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Nach Â§ 138 Abs. 1 SGB VI sind "knappschaftliche Betriebe" Betriebe, in denen Mineralien oder Ã¤hnliche Stoffe bergmÃ¤nnisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie Ã¼berwiegend unterirdisch betrieben werden.

Nach Â§ 138 Abs. 3 SGB VI sind "knappschaftliche Betriebe" auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem rÃ¤umlich und betrieblich zusammenhÃ¤ngen.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten nach Â§ 137 SGB VI liegen bei dem KlÃ¤ger ab 01.10.1996 nicht mehr vor. Dies bedarf wegen der Voraussetzungen nach Â§ 137 Ziffer 2 und 3 SGB VI keiner weiteren BegrÃ¼ndung. Aber auch die Voraussetzung von Â§ 137 Ziffer 1 SGB VI ist nicht erfÃ¼llt, da es sich bei der Beigeladenen zu 1) nicht um einen "knappschaftlichen Betrieb" i.S. von Â§ 138 Abs. 1 oder 3 SGB VI handelt. FÃ¼r Abs. 1 ist dies offensichtlich. Unter Abs. 3 fallen "Nebenbetriebe" eines knappschaft- lichen (Haupt-)Betriebes, die mit diesem rÃ¤umlich und betrieblich zusammenhÃ¤ngen. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift muÃ es sich hierbei um "Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen" des Hauptbetriebes handeln. Diese mÃ¼ssen sich einerseits von unselb- stÃ¤ndigen Betriebsteilen durch eine gewisse organisatorische und auch wirtschaftliche SelbstÃ¤ndigkeit mit der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele unterscheiden. Anderer- seits dÃ¼rfen sie keine vÃ¶llig selbstÃ¤ndigen Betriebe sein, die vom Hauptbetrieb rechtlich und damit auch personell unabhÃ¤ngig sind (vgl. Niesel in Kasseler Kommentar Januar 1992 Â§ 138 SGB VI Anm. 15). Als GmbH ist die Beigeladene zu 1) von den SBW rechtlich unabhÃ¤ngig. Sie ist dies im Ã¼brigen nicht nur formal, sondern auch tatsÃ¤chlich, da die SBW lediglich zu einem 50 v.H. Anteil Eigner der GmbH sind und die gesell- schaftsrechtliche Konstruktion der GmbH keine Hinweise auf eine rechtliche Dominanz der SBW geben. Dies folgt zur Ãberzeugung des Senats aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der Bekundungen des Zeugen R sowie den zu den Akten gereichten AuszÃ¼gen aus dem Gesellschaftsvertrag. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat keiner der beteiligten Gesellschafter einen beherrschenden EinfluÃ auf die XXXXXXX GmbH. Dies gilt sowohl fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung als auch fÃ¼r den

GesellschafterausschuÃ. Die gleichberechtigten GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer werden je von einem der Gesellschafter gestellt. Auch im GesellschafterausschuÃ herrscht ParitÃ¤t zwischen den Gesellschaftern. Entscheidungen gegen einen Mitgesellschafter sind nicht mÃ¶glich. Die Regelung von Â§ 1 Abs. 11 des Konsortialvertrages steht dem nicht entgegen, wonach die Gesellschaft von jedem der Vertragspartner wie eine 100%ige Tochtergesellschaft behandelt werden soll, denn diese Bestimmung bewirkt nicht, daÃ einer der Gesellschafter einen grÃ¶Ãeren EinfluÃ auf die Gesellschaft erhÃ¤lt. Die SBW haben somit gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1) weder faktisch noch rechtlich ein alleiniges oder Ã¼berwiegendes Direktionsrecht, was fÃ¼r die Annahme eines Nebenbetriebes jedoch unabdingbar wÃ¤re.

Zwar sind mit der GrÃ¼ndung der Beigeladenen zu 1) durch die SBW sÃ¤mtliche EDV-Arbeiten der SBW auf die Beigeladene zu 1) im Wege der Auftragsvergabe Ã¼bertragen worden. Damit wird diese jedoch noch nicht zu einem Nebenbetrieb der SBW, da sie nach ihrem GeschÃ¤ftszweck nicht ausschlieÃlich fÃ¼r die SBW und andere knappschaftliche Unternehmen und Betriebe tÃ¤tig wird, vielmehr als Dienstleistungsunternehmen fÃ¼r EDV-Hard- und Softwareleistungen fÃ¼r jeden Kunden offensteht. Auch der Umstand, daÃ aufgrund Dienst- und GeschÃ¤ftsbesorgungsvertrÃ¤gen zwischen der Beigeladenen zu 1) und den SBW GeschÃ¤fte der SBW von der Beigeladenen und auch der Beigeladenen von den SBW Ã¼bernommen werden, bedingt keine organisatorische oder wirtschaftliche Zuordnung der Beigeladenen zu 1) zu den Saarbergwerken, die die Annahme rechtfertigen kÃ¶nnte, die Beigeladene zu 1) sei Nebenbetrieb der SBW. Derartige Dienst- und GeschÃ¤ftsbesorgungsvertrÃ¤ge sind jederzeit unter Beachtung entsprechender Fristen kÃ¼ndbar. Sie folgen den GrundsÃ¤tzen der Vertragsautonomie und fÃ¼hren nicht zu einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Verflechtung, wie sie zwischen Haupt- und Nebenbetrieb Ã¼blich ist. Es besteht vorliegend auch zwischen der Beigeladenen zu 1) und den SBW keine innere organisatorische Verflechtung â die es auch bei rechtlich selbstÃ¤ndigen Unternehmen faktisch geben kann â dergestalt, daÃ eine hÃ¤ufige Umsetzung von Arbeitnehmern des einen Betriebes in den anderen erfolgt, die die Aufrechterhaltung einer einheitlichen Versicherung und einer ausschlieÃlichen ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r diese Versicherung rechtfertigen kÃ¶nnte, um derartige Umsetzungen nicht aufgrund jeweiliger versicherungsrechtlicher ZustÃ¤ndigkeitsverÃ¤nderung zu erschweren (vgl. BSG Urteil vom 01. Juli 1969 â 5 RKn 25/66 und Verbandskommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Â§ 138 Anm. 9). Wie das BSG in dieser nach wie vor aktuellen Entscheidung hervorgehoben hat, kÃ¶nnte nur eine enge wirtschaftliche und betriebstechnische Verflechtung zwischen zwei (rechtlich selbstÃ¤ndigen) Betrieben und eine Zuordnung des "Neben"betriebes zum knappschaftlichen "Haupt"betrieb die Notwendigkeit auch einer einheitlichen knappschaftlichen Versicherung der Arbeitnehmer des Nebenbetriebes begrÃ¼nden. Diese Voraussetzungen liegen im VerhÃ¤ltnis der SBW zur Beigeladenen zu 1) ebenfalls nicht vor. Die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten nach Â§ 137 SGB VI endete somit mit der Umsetzung des KlÃ¤gers von den SBW in den Betrieb der Beigeladenen zu 1) am 01.10.1996.

Diese ZustÃ¤ndigkeit blieb auch nicht nach Â§ 273 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erhalten. Â§

273 Abs. 1 Satz 2 SGB VI hat folgenden Wortlaut: "Werden BeschÃ¤ftigte in einem Betrieb oder Betriebsteil, fÃ¼r dessen BeschÃ¤ftigte die Bundesknappschaft bereits vor dem 01. Januar 1992 zustÃ¤ndig war, infolge einer Verschmelzung, Umwandlung oder einer sonstigen MaÃnahme innerhalb von 18 Kalendermonaten nach dieser MaÃnahme in einem anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens tÃ¤tig, bleibt die Bundesknappschaft fÃ¼r die Dauer dieser BeschÃ¤ftigung zustÃ¤ndig."

Nach Wortlaut wie Entstehungsgeschichte von Â§ 273 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erfaÃt die Vorschrift nur knappschaftlich versicherte Personen, die nach einer KonzentrationsmaÃnahme, in die ihr Unternehmen oder der Betrieb involviert ist, infolge einer Umsetzung in andere Betriebe oder Betriebsteile des (neuen) Unternehmens, die innerhalb von 18 Monaten nach dem Konzentrationsvorgang erfolgen muÃ, den knappschaftlichen Versicherungsschutz nach Â§ 137 SGB VI an sich verlÃ¶ren. Zur Erleichterung derartiger, aus RationalisierungsgrÃ¼nden erwÃ¼nschten Umsetzungen innerhalb sog. gemischter Betriebe eines Unternehmens hat der Gesetzgeber "personenbezogen" die Aufrechterhaltung des knappschaftlichen Versicherungsschutzes "fÃ¼r die Dauer der BeschÃ¤ftigung" vorgesehen.

Schon nach dem Wortlaut kann Â§ 273 Abs. 1 S. 2 SGB VI selbst dann nicht zur Anwendung kommen, wenn man die GrÃ¼ndung der Beigeladenen zu 1) als sonstige MaÃnahme im Sinne der Vorschrift ansehen wÃ¼rde, denn die Ãbernahme der Mitarbeiter nach Â§ 613a BGB erfolgt nicht in einen anderen Betrieb oder Betriebsteil des Unternehmens. Dies folgt bereits aus der SelbstÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu 1), die nicht als Betrieb oder Betriebsteil der SBW oder eines anderen Unternehmens anzusehen ist.

DaÃ derartige FÃ¤lle nicht von Â§ 273 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erfaÃt werden, bestÃ¤tigt auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Wortgleiche VorgÃ¤ngervorschrift von Â§ 273 Abs. 1 Satz 2 SGB VI war die Vorschrift des Art. 2 Â§ 1 b Abs. 2 KnVNG, die anlÃ¤Ãlich des Zusammenschlusses der Salzgitter AG mit der Ilseder HÃ¼tte, zu der die HÃ¼ttenwerke Peine als knappschaftlich versicherter Betrieb gehÃ¶rte, Gesetz wurde (Gesetz zur Ãnderung des RKG und des KnVNG vom 20. Januar 1971 â BGBl. I, 57).

Es liegt auf der Hand, daÃ die GrÃ¼ndung der Beigeladenen zu 1) durch die SBW und die SBS und die Ãbertragung von Dienstleistungsfunktionen im Wege der Auftragsvergabe an dieses neue Unternehmen seitens der SBW keine KonzentrationsmaÃnahme darstellt, die derjenigen des HÃ¼ttenzusammenschlusses der Salzgitter AG und der Ilseder HÃ¼tte vergleichbar ist. Die Unternehmensstruktur der SBW bleibt durch die NeugrÃ¼ndung dieses Unternehmens als weiteres von vielen Tochterunternehmen der SBW vÃ¶llig unberÃ¼hrt. Die von der Beigeladenen zu 1) Ã¼bernommenen Arbeitnehmer sind nicht mehr Arbeitnehmer der SBW oder eines neuen Unternehmens, in das die SBW aufgegangen sind. Die Beigeladene zu 1) ist vielmehr ein Fremdunternehmen fÃ¼r die SBW wie andere Fremdunternehmen auch, an die AuftrÃ¤ge vergeben werden

(sog. Outsourcing).

Mit Wegfall der Voraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 01.10.1996 gemÃ¤Ã Â§Â§ 137, 273 SGB VI entfÃ¤llt auch mit dem 01.10.1996 gemÃ¤Ã Â§ 177 SGB V in der Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 (BGBl I, 2266), in Kraft getreten am 01.01.1996 (Art. 35 Abs. 6 GSG), die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten zur Krankenversicherung.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision wurde wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen (Â§ 160 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024